



Gesetzentwurf

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz)

Artikel 1

Änderung des Tariftreuegesetzes

Das Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz) vom 7. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 136, ber. 2003 S. 283) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt. Hinter dem Wort „Schienenpersonennahverkehrs“ wird ein Komma sowie die Worte „der Seedienstleistungen auf Forschungsschiffen im öffentlichen Dienst“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Schienenpersonennahverkehr“ ein Komma und die Worte „Seedienstleistungen auf Forschungsschiffen im öffentlichen Dienst“ sowie hinter dem Wort „Leistungserbringung“ die Worte „beziehungsweise nach dem Heuertarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt (HTV-See)“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. Seedienstleistungen im Bereich der Forschungsschiffe im öffentlichen Dienst als öffentliche Aufträge vergeben oder,“

Die bisherige Nr. 3. wird Nr. 4.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) In Satz 2 des neuen Absatz 1 wird die Zahl 3 durch die Zahl 4 ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Öffentliche Aufträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens nach dem Heuertarifvertrag für die deutsche See-

schifffahrt (HTV-See) zu bezahlen, und dies auch von ihren Nachunternehmern verlangen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Im Jahr 2002 sind die Bereederungsverträge der mittelgroßen deutschen Forschungsschiffe im Paket durch die Universität Hamburg als Leitstelle des deutschen Forschungsschiffspools neu ausgeschrieben worden. Dies geschah auf Anregung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Der Auftrag wurde 2003 nicht an die bislang beauftragte Reederei mit ihrem zu deutschen Arbeitsbedingungen beschäftigten Personal vergeben, sondern an eine andere Reederei, die Personal beschäftigt, das außerhalb der EU seinen Lebensmittelpunkt hat. Die Vergabekammer der Hamburger Finanzbehörde hatte am 14.08.2003 entschieden, dass der Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben ist.

Der Petitionsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtages hat sich mit einer Petition des Kapitäns Jakobi nebst Besatzung der FS METEOR zu dem o.g. Vorgang befasst. Die Petition wendet sich gegen eine Auftragsvergabe an eine Reederei mit Dumpinglöhnen und nicht ausreichend qualifiziertem Personal. Die bislang beauftragte Reederei hat dagegen hochqualifiziertes und -motiviertes Personal zu deutschen Arbeitsbedingungen vorzuweisen.

Um zukünftig Fehlentwicklungen bei einer staatlichen Auftragsvergabe zu verhindern, sind die Regelungen des schleswig-holsteinischen Tariftreuegesetzes vom 07.03.2003 auf Seedienstleistungen auf Forschungsschiffen im öffentlichen Dienst auszudehnen. Bislang unterliegen dem Tariftreuegesetz nur Aufträge öffentlicher Auftraggeber bei Baumaßnahmen, im Schienenpersonennahverkehr und in der Abfallentsorgungswirtschaft.

Klaus Müller und Fraktion